

Info Kurzarbeitergeld

Aus gegebenem Anlass eine kurze Zusammenfassung zur grundsätzlichen Möglichkeit zur Beantragung von Kurzarbeitergeld geben.

Aufgrund des Corona-Virus ist aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld grundsätzlich möglich:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Die Voraussetzungen für das in diesem Fall zum Tragen kommenden (konjunkturellen) Kurzarbeitergeld werden von der Bundesagentur für Arbeit nach entsprechendem Antrag einzelfallbezogen geprüft, nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Beantragung und Genehmigung unbürokratisch erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung sind die folgenden Punkte:

Die **Voraussetzungen für konjunkturelle Kurzarbeit** sind in den in [§§ 95 bis 106 SGB III](#) gesetzlich festgelegt:

- Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen,
- dieser muss auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen,
- er muss vorübergehend sein,
- er muss unvermeidbar sein.

Die Punkte 2-4 (unabwendbares Ereignis, vorübergehend, unvermeidbar) dürften vorliegend als erfüllt betrachtet werden, insoweit ist der „erhebliche Arbeitsausfall“ zu prüfen:

Damit der Arbeitsausfall als erheblich gilt und die Voraussetzung für Kurzarbeitergeld erfüllt ist, mussten bisher grundsätzlich 1/3 (zwischenzeitlich beschlossen: **mindestens zehn Prozent**) der Mitarbeiter des Betriebs (oder des Betriebsteils) – einschließlich Aushilfen, exkl. Auszubildende – von einem Verdienstaufschlag von **mehr als zehn Prozent** des Monats-Bruttolohns oder -gehalts betroffen sein.

Wenn aber dieses sogenannte Drittel Erfordernis (ab sofort: 10%) erfüllt ist, können *alle* (sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) Mitarbeiter Kurzarbeitergeld erhalten, auch solche, deren Arbeitszeit sich um *weniger als zehn Prozent* reduziert. Da das Kurzarbeitergeld quasi „(Teil-)Arbeitslosengeld während einer weiter bestehenden Beschäftigung“ ist und daher auch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis Voraussetzung ist, können Minijobber, kurzfristig Beschäftigte, Studenten und (sozialversicherungsfreie) Gesellschafter-Geschäftsführer kein Kurzarbeitergeld bekommen. Das Kurzarbeitergeld ist derzeit auf maximal 12 Monate begrenzt (eine Verlängerung auf 24 Monate wird gerade diskutiert).

Netto-Effekt aus Sicht des Arbeitnehmers

Das Kurzarbeitergeld beträgt in diesem Fall (wie beim Arbeitslosengeld auch) 60% (mit mindestens einem Kind im Haushalt: 67%) des ausgefallenen Nettolohnes. Eine erste Einschätzung der entsprechenden **Netto-Auswirkung (vor und mit Kurzarbeitergeld)** gibt es hier:

<https://www.smart-rechner.de/kurzarbeit/rechner.php>

Hinweis zur Arbeitgeberbelastung:

Während das Bruttogehalt gesenkt und insoweit die Lohnsteuer nur auf das reduzierte Gehalt berechnet wird, ist für die Sozialversicherung das „fiktive“ (=alte) Bruttogehalt zugrunde zu legen. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen wird dem Arbeitgeber momentan lediglich auf Antrag die Aufstockungsleistung des Nettogehaltes erstattet, während er die AG-Beiträge zur Sozialversicherung weiter zu tragen hat (die Ersparnis beträgt insoweit die Bruttolohnkürzung ohne zusätzliche AG-Beiträge). Im Rahmen der zum 01. April beschlossenen Vereinfachungen und Änderungen werden in der derzeitigen Lage auch die Sozialversicherungsbeiträge zusätzlich erstattet.

Noch ein wichtiger Punkt zum Thema „unvermeidbar“:

Als vermeidbar gilt der Arbeitsausfall dann, wenn man statt Kurzarbeit zu beantragen auch einfach die Belegschaft in Urlaub schicken oder den Arbeitsausfall zum Abbau von Überstunden nutzen kann. Allerdings hat der Urlaubsabbau auch Grenzen. Man kann nicht von Arbeitnehmern mit Kindern verlangen, dass sie deshalb ihren Jahresurlaub in die Schulzeit vorverlegen oder bereits für später gebuchte Flugreisen müssen auch nicht storniert werden. Praktisch bedeutet es aber, dass z.B. Alturlaub aus dem Vorjahr abgebaut sein sollte, wenn man im März Kurzarbeit beantragen möchte bzw. zunächst Alturlaub und Überstunden abzubauen sind, bevor Kurzarbeit beantragt wird.

Anzeige Arbeitsausfall / Anmeldung Kurzarbeit

Zur Anmeldung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeldes ist folgender Antrag erforderlich:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Hinweis zu Abrechnung Arbeitsausfall / Erstattung / Vorfinanzierung

Voraussetzung für die Kurzarbeit ist die Zustimmung der Arbeitnehmer, diese kann nicht „erzwungen“ werden. Kündigung allein aufgrund der unterbliebenen Zustimmung nicht möglich (Hinweis: inwieweit eine Betriebsbedingte Kündigung möglich ist, ist im Einzelfall durch einen Arbeitsrechtler zu überprüfen).

Grundsätzlich ist eine **(freiwillige) Aufstockung** des Kurzarbeitergeldes (zum Teil begünstigt) möglich, um Mitarbeitern die Zustimmung zur Kurzarbeit zu erleichtern oder soziale Härtefälle aufzufangen.

Der Antrag auf Erstattung sowie die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erfolgt jeweils am Ende des Lohnabrechnungsmonats **auf Grundlage der tatsächlichen Arbeitsausfälle** (können monatlich schwanken und personenindividuell abweichen) und läuft über die gängigen Lohnprogramme automatisch.

Das Kurzarbeitergeld sowie die Sozialversicherungsbeiträge sind vom Arbeitgeber zunächst **vorzufinanzieren** und werden nach Antrag (aus der Erfahrung) innerhalb von 2-3 Wochen erstattet.

Folgende Maßnahmen wurden darüber hinaus auf den Weg gebracht:

- „unbegrenzte Kreditprogramme“ durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (derzeitig ohne Zinsvorteile, Zinsen bei rd 7-11% für Krisenunternehmen)
- Steuerstundung (dem Unternehmen nach einschließlich der Umsatzsteuerzahlungen), zinslos
- Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen bei vom Corona-Virus (unmittelbar) betroffenen Unternehmen bis Ende des Jahres
- Erleichterte Voraussetzung zur Anpassung von Steuervorauszahlungen

Gerade bei den vorgenannten Maßnahmen ist die Ausgestaltung zum Teil noch nicht ganz klar bzw. liegen noch keine abschließenden Informationen vor. Sobald wir hier genaueres Wissen, leiten wir die Informationen natürlich gerne weiter.

Ich hoffe, ich konnte hiermit einen ersten Überblick geben und stehe für ergänzende Rückfragen gerne zur Verfügung.